

Ist Führungsaufsicht ein adäquates Mittel zum Umgang mit Straftätern?

Dieser Essay unterliegt dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Autors. Downloads und Kopien – auch in Ausschnitten – sind nur für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

©Stefan Seefeldt

Zum Zitieren verwenden Sie folgende bibliographische Angabe:

Seefeldt, Stefan: Ist Führungsaufsicht ein adäquates Mittel zum Umgang mit Straftätern? URL:

<http://stefanseefeldt.de/fuehrungsaufsicht/> [Stand: Tag.Monat.Jahr].

Zur Frage

Der Umgang mit Straftätern beeinflusst massiv deren Leben und Zukunft in unserer Gesellschaft. Da die Würde eines jeden Menschen nach unserem Rechtsverständnis unantastbar ist, muss ein komplizierter Mittelweg zwischen dem Schutz der Bevölkerung vor den Straftätern und sozialer Unterstützung der Straftäter gefunden werden. Was man genau unter Führungsaufsicht versteht und ob mit ihr ein adäquater Mittelweg gefunden wurde, sowohl den Bedürfnissen der Bevölkerung als auch der Täter gerecht zu werden, wird im Folgenden untersucht.

Zur Führungsaufsicht

Die Führungsaufsicht ist eine von mehreren sogenannten Maßregeln zur Besserung und Sicherung und findet sich in §68 des Strafgesetzbuches (StGB). Sie besteht bereits seit 1975 und ist eine Nachfolgeregelung der ehemaligen Polizeiaufsicht. Das Ziel dieser Maßregeln zur Besserung und Sicherung lässt sich bereits aus ihrer Bezeichnung ableiten. Es geht um die „[...] Individualprävention zum Schutz der Gesellschaft vor weiteren Straftaten [...]“. ¹ Diese Individualprävention soll in der Praxis eine aktive Sozialisierungshilfe für den Verurteilten darstellen. Es gibt Gesetze, bei denen die Führungsaufsicht automatisch vorgesehen ist. Bei bestimmten Straftaten und bei Straftätern, bei denen von einer Wiederholungsgefahr ausgegangen werden muss, kann Führungsaufsicht auch gerichtlich angeordnet werden. Dies betrifft häufig Delikte wie Raub, Erpressung, Geiselnahme und Körperverletzung. Es werden also Straftäter von diesem Gesetz erfasst, die als besonders gefährlich eingestuft werden und

¹ Heribert Ostendorf: Jugendstrafrecht, Baden-Baden ⁶2011, S. 231.

überwiegend eine ungünstige Sozialprognose aufweisen. Dabei wird Führungsaufsicht niemals ohne eine andere Verurteilung beschlossen, sondern tritt immer nur zusammen mit Freiheitsstrafen oder Ähnlichem auf.²

Führungsaufsicht ist für einen Zeitraum von zwei bis fünf Jahren vorgesehen, kann aber verlängert werden, wenn der Verurteilte gewissen Weisungen nicht nachkommt, die eine Therapie oder Heilbehandlung betreffen und eine Gefährdung der Allgemeinheit durch Wiederholungstaten besteht (§68c Abs. 2 StGB). Die Zeit, die der Verurteilte in psychiatrischen,

Entziehungs-, Jugendarrest- oder Jugendstrafanstalten verbringen muss, wird nicht in die Dauer der Führungsaufsicht eingerechnet, sondern kommt extra dazu.

Ablauf der Führungsaufsicht

Der hier geschilderte Ablauf ist ein Idealfall, wie er gesetzlich vorgesehen ist. Im darauffolgenden Abschnitt sollen einige Schwächen und Probleme der Führungsaufsicht aufgezeigt werden, die deutlich machen, dass der tatsächliche Ablauf teilweise anders verläuft. Tritt für einen Verurteilten Führungsaufsicht in Kraft, oder wird diese angeordnet, [...] untersteht der Verurteilte einer Aufsichtsstelle und erhält einen Bewährungshelfer (§68a Abs. 1 StGB). Beide haben dem Verurteilten ‚helfend und betreuend zur Seite zu stehen‘; hierbei müssen beide Institutionen gegenseitiges Einvernehmen herstellen (§68a Abs. 2 StGB); andernfalls entscheidet das Gericht [...]“³.

Der Bewährungshelfer und das Gericht können dem Verurteilten Weisungen erteilen, die allerdings keine unzumutbaren Anforderungen an seine Lebensführung stellen dürfen. Unter Führungsaufsicht stehenden Personen kann man Aufenthalts- und Kontaktverbote erteilen (dies bezieht sich z.B. auf das Opfer und dessen Freunde/Familie), sowie Meldepflichten bei Wohnort- oder Arbeitsplatzwechsel. Auch kann man diesen Personen verbieten, Alkohol zu trinken und andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen, sowie bestimmte Gegenstände zu besitzen, die eine Rückfallgefahr darstellen (dies können zum Beispiel Messer oder andere Arten von Waffen sein). Eine elektronische Überwachung ist unter Auflagen ebenfalls möglich. Des Weiteren kann man eine psycho- oder sozialtherapeutische Behandlung nach der Entlassung anordnen.

² Jugend- und Familienrecht. Ein Studienbuch, hrsg. von Hans Schleicher, Jürgen Winkler, Dieter Küppers, München ¹⁴2014, S. 161-164. ³ Ebd., S. 163.

Wer gegen die Anordnungen verstößt, hat mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren, oder – wie bereits erwähnt – mit einer Erhöhung der Dauer der Führungsaufsicht zu rechnen.³

Probleme

Was in Gesetzestexten klar und unmissverständlich wirkt, entpuppt sich in der Praxis oft als nicht so einfach, wie es zunächst den Anschein hat. Einige Probleme mit der praktischen Anwendung der Führungsaufsicht sollen hier kurz angesprochen werden.

Wie bereits erwähnt, soll es bei der Führungsaufsicht nicht bloß um die Kontrolle des Verurteilten und den Schutz der Bevölkerung vor wiederholten Straftaten gehen. Vielmehr soll dem Verurteilten geholfen werden, sich in die Gesellschaft einzugliedern und somit dem Durchführen von Straftaten dauerhaft zu entsagen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es notwendig, sich intensiv mit dem Verurteilten und seinen Problemen auseinanderzusetzen und ihm als Vertrauensperson und Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Doch ist eine für diese Aufgaben nötige umfangreiche Unterstützung der Verurteilten oftmals nicht gewährleistet. Denn die Zahl der Straftäter, denen eine FA angeordnet wird, steigt seit Jahren an. Aufgrund der vielen Fälle von Führungsaufsicht können meist nur Daten und Informationen gesammelt werden, anstatt dem Straftäter wirklich zu helfen.²

Im Gegensatz zur Bewährungshilfe wird der Verurteilte bei der Führungsaufsicht viel stärker überwacht. Wie bereits erwähnt, drohen Strafen, wenn der Verurteilte die ihm auferlegten Weisungen nicht befolgt. Der Konflikt zwischen unterstützender Betreuung und Kontrolle mit drohenden Sanktionen bei Nichtbefolgung der Weisungen wird von Praktikern allerdings kritisch gesehen, da so nur schwer ein Vertrauensverhältnis zwischen Bewährungshelfer und Klient aufgebaut werden kann.⁴ Doch genau dieses Vertrauensverhältnis ist offensichtlich notwendig, damit sich der Verurteilte dem Bewährungshelfer öffnet und dieser mit ihm arbeiten kann. Ohne ein Vertrauensverhältnis und dem Gefühl, wirklich unterstützt zu werden, dürften die Ratschläge des Bewährungshelfers wohl in der Regel im Sande verlaufen.

³ Andreas Schwedler: Zum Umgang mit Sexualstraftätern nach ihrer Entlassung, in: Sexuelle Gewalt und Sozialtherapie. Bisherige Daten und Analysen zur Langzeitstudie „Sexualstraftäter in den sozialtherapeutischen Abteilungen des Freistaates Sachsen“, hrsg. von Gunda Wößner, Roland Hefendehl und Hans-Jörg Albrecht, Freiburg 2013, vgl. S.199 – 201.

Fazit

Das Konzept der Führungsaufsicht als Maßnahme der Besserung und Sicherung soll sowohl der Allgemeinheit Sicherheit vor wiederholten Straftaten bieten, als auch dem Verurteilten helfen, sich wieder in die Gesellschaft einzugliedern und zukünftigen Straftaten zu entsagen. Symptom und Ursache einer Straftat sollen beim Verurteilten quasi gleichzeitig behandelt werden.

Was zunächst nach einer durchdachten Lösung klingt und im StGB unter §68 klar formuliert ist, entpuppt sich in der Praxis oftmals als problematisch. Denn es gibt zu wenig Personal, um die vielen von Führungsaufsicht betroffenen Klienten angemessen zu unterstützen. Hier besteht Nachholbedarf.

Auch das oben erwähnte Spannungsfeld zwischen Strafe bei Nichtbefolgung der Weisungen und dem notwendigen Vertrauensverhältnis zwischen Klient und Bewährungshelfer ist ein noch ungelöstes Problem, welches einige Fragen aufwirft. Wie kann man ein Vertrauensverhältnis schaffen, während der Klient gleichzeitig dem Zwang der Weisungen ausgesetzt ist? Wie kann man den Schutz der Allgemeinheit garantieren, ohne die Strafen bei Nichtbefolgung der Weisungen zu sehr zu lockern, was wiederum dem Vertrauensverhältnis zwischen Klient und Bewährungshelfer und damit dem Erfolg der Führungsaufsicht zuträglich wäre? Auf diese schwierigen Fragen muss in Zukunft eine Antwort gefunden werden, wenn Sinn und Erfolg der Führungsaufsicht weiterhin sichergestellt werden soll.

Quelle:

Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 410) geändert worden ist, entnommen von <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/stgb/gesamt.pdf> [Stand: 15.01.2015].

Literatur:

Andreas Schwedler: Zum Umgang mit Sexualstraftätern nach ihrer Entlassung, in: Sexuelle Gewalt und Sozialtherapie. Bisherige Daten und Analysen zur Langzeitstudie „Sexualstraftäter in den sozialtherapeutischen Abteilungen des Freistaates Sachsen“, hrsg. von Gunda Wößner, Roland Hefendehl und Hans-Jörg Albrecht, Freiburg 2013, S.199 – 201.

Heribert Ostendorf: Jugendstrafrecht, Baden-Baden 62011, S. 231 – 236.

Jugend- und Familienrecht. Ein Studienbuch, hrsg. von Hans Schleicher, Jürgen Winkler, Dieter Küppers, München ¹⁴2014, S. 161 – 164.